Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung (ABRV 2006)



1. Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:
- 1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen von dem Versicherungsnehmer / Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten

1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherungsnehmers / Versicherten, vorausgesetzt, dass An-und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

- 1.1.3 soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, bei Abbruch der Reise für den anteiligen Wert der gebuchten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Leistungen.
- 1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1.1 leistungspflichtig, wenn infolge des Eintritts eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherungsnehmer / Versicherten oder einer Risikoperson entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherungsnehmers / Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.2.1 Tod
- 1.2.2 schwere Unfallverletzung
- 1.2.3 unerwartete schwere Erkrankung
- 1.2.4 Impfunverträglichkeit
- 1.2.5 Schwangerschaft
- 1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherungsnehmers / Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherungsnehmers / Versicherten notwendig ist
- 1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherungsnehmers / Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber
- 1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer/Versicherten oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war.
- 1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherungsnehmer / Versicherten dessen Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer / Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht gelten nur die jeweiligen oben genannten Angehörigen des Versicherungsnehmers / Versicherten als Risikopersonen.

2. Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher
Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom
Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von

Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand

- 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei wenn der Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer / Versicherten bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer / Versicherte / die Risikoperson ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

*Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

3. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

- 3.1 Der Versicherungsnehmer / Versicherte hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach anfechten.
- 3.2 Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein
- 3.3 Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

4. Prämie, Beginn und Ende der Haftung

- 4.1 Der Versicherungsnehmer / Versicherte hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach §288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
 4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer / Versicherte in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.
- 4.3 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert wird, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer/ Versicherten bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
- 4.4 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
- 4.5 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem

Versicherungsvertragsgesetz. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

5.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

5.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer / Versicherte den hierfür im Versicherungsschein je Person vereinbarten Selbstbehalt, der 20%, mindestens jedoch €25 p.P. beträgt.

6. Überversicherung, Doppelversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer / Versicherte als auch der Versicherer nach Maßgabe des die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Versicherten im Versicherungsfall

7.1 Der Versicherungsnehmer / Versicherte ist verpflichtet: 7.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren:

7.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen:

7.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

7.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

7.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

7.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

8. Zahlung der Entschädigung

8.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
8.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer / Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.
8.3 Die Bestimmung des § 12 Abs.1 und 2 VVG bleibt unberührt.

9. Ausschlussfrist

Wird der Anspruch auf Versicherungsschutz nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 ZPO.

11. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Sonderbestimmungen für gemietete Ferienwohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziffer 1.1 der ABRV 2006 folgende Fassung: Der Versicherer leistet Entschädigung - bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV 2006 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten - bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV 2006 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nichtgelungen ist. Die übrigen Bestimmungen der ABRV 2006 gelten sinngemäß.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an Ihre Buchungsstelle oder den Veranstalter Anton Götten Reisen, damit Ihnen die notwendigen Unterlagen zur Schadensmeldung zugesandt werden. Sie erreichen Anton Götten Reisen:

per Telefon 0681 3032-00 per Fax 0681 3032-217
per E-Mail info@goetten.de per Post Faktoreistraße 1, 66111 Saarbrücken

Versicherungsnachweis

Vers.-Nr 690-FKTR-11.444.654

Lieber Kunde,

Sie haben mit Ihrer Reisebuchung eine Reiserücktrittskostenversicherung beantragt. Mit diesem Nachweis bestätigen wir Ihnen den Versicherungsschutz und informieren Sie über die Versicherungsbedingungen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub! Ihre Anton Götten Reisen und Generali Versicherung AG